



Inhalt:

- 161** Vollzug des Bundesimmissionschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigungsverfahren für die Änderung der bestehenden Biogasanlage Fl.Nrn. 3241/1, 3241/2 Gemarkung Gaimersheim, Markt Gaimersheim
- 162** Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3241/1 und 3241/2 der Gemarkung Gaimersheim; Einbau eines 3. BHKW
- 163** Bekanntmachung der Feuerwehraktionswoche 2016
- 164** 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Altmannstein vom 09.08.2016
- 165** Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe (BGS-WAS)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 161** Vollzug des Bundesimmissionschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigungsverfahren für die Änderung der bestehenden Biogasanlage Fl.Nrn. 3241/1, 3241/2 Gemarkung Gaimersheim, Markt Gaimersheim

Der Biogasanlagenbetreiber Andreas Bergmeister, Kapellenweg 30, 85080 Gaimersheim hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung seiner Biogasanlage um ein zusätzliches BHKW mit einer elektrischen Leistung von 520 kW bzw. 1329 kW Gesamtfeuerungsleistung auf dem Grundstück Fl.Nrn. 3241/1, 3241/2 beantragt.

Für das Vorhaben war gemäß §3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit der Ziffer 1.2.2.1 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und damit die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2, 2. Halbsatz UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Auskünfte und Informationen zu dem Vorhaben können beim Landratsamt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt Zi.Nr. 131 oder unter der Telefonnummer 08421-70328 eingeholt werden.

A. Kienzler, Regierungsrätin
Eichstätt, 02.09.2016

- 162** Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3241/1 und 3241/2 der Gemarkung Gaimersheim; Einbau eines 3. BHKW

Mit Bescheid vom 06.09.2016 Sg. 44 Az. 1711-1760387 erteilte das Landratsamt Eichstätt Herrn Andreas Bergmeister, Kapellenweg 30, 85080 Gaimersheim die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3241/1 und 3241/2 der Gemarkung Gaimersheim; Einbau eines 3. BHKW.

Hiermit werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 21 a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekannt gegeben.

I. Änderungsgenehmigung nach § 4 Abs.1, § 16 Abs. 1 BImSchG

1. Gegenstand der Genehmigung

1.1 Herr Andreas Bergmeister, Kapellenweg 30, 85080 Gaimersheim erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung seiner Biogasanlage um ein zusätzliches BHKW mit einer elektrischen Leistung von 520 kW bzw. 1329 kW Gesamtfeuerungsleistung.

Die Menge der Einsatzstoffe, der vorhandenen Lagerflächen und Behälter sowie die Gasproduktion bleiben unverändert.

1.2 Die vorhandene manuelle Notfackel wird gegen eine vollautomatische Notfackel ausgetauscht.

1.3 Änderung der Anlage und des Betriebs haben entsprechend den in Nr. 2, mit Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen, zu erfolgen, soweit sich nicht aus der Nr. 3 Abweichungen bzw. Ergänzungen ergeben. Ansonsten gelten die Auflagen im Bescheid vom 30.11.2012 fort.

1.4 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren ab Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

2. Planunterlagen und Anforderungen

Der Genehmigung liegen die unter Punkt 2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 06.09.2016 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen, sowie ein Gutachten zugrunde. Die Genehmigung wurde mit Anforderungen versehen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Anforderungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen einschließlich von 1 Gutachten liegen in der Zeit vom

Montag, 12.09.2016 bis einschließlich Montag 26.09.2016 im Rathaus des Marktes Gaimersheim I. Stock Zi.Nr. 13 und beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, I. Stock, Zi.Nr. 131 während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung gilt entsprechend.

Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung wurde durch den Antragsteller beantragt.

A. K i e n z l e r, Regierungsrätin

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

163 Bekanntmachung der Feuerwehr-Aktionswoche 2016

Die diesjährige Aktionswoche der bayerischen Feuerwehren findet in der Zeit vom 17. bis 25. September 2016 statt. Das Motto der Aktionswoche lautet:

*"Wenn die Katastrophe kommt, sind wir bereit.
Komm hilf mit!"*

Im Rahmen der Feuerwehr-Aktionswoche finden folgende Veranstaltungen statt:

Freitag, 16. September 2016, 17.30 Uhr

Leistungsprüfung der FFW Buchenhüll am Feuerwehrgerätehaus

Samstag, 17. September 2016, 14.00 Uhr

Leistungsprüfung der FFW Landershofen an der Bushaltestelle Am Herrengrund

Samstag, 17. September 2016, 16.00 Uhr

Leistungsprüfung der FFW Wintershof am Feuerwehrgerätehaus

Montag, 19. September 2016, 19.00 Uhr

Gemeinsame Übung der Freiwilligen Feuerwehren Eichstätt und Wasserzell an der Grundschule Am Graben

Die Feuerwehr-Aktionswoche wird zum Anlass genommen, allen Frauen und Männern der Freiwilligen Feuerwehren der Großen Kreisstadt Eichstätt - an ihrer Spitze Stadtbrandinspektor Dieter Hiemer und Stadtbrandmeister Helmut Urlbauer sowie die Kommandanten und Vorstände der Stadtteilfeuerwehren und ihre Stellvertreter - für ihren gemeinnützigen Dienst in der Feuerwehr und für die geleisteten vorbildlichen Einsätze Dank und Anerkennung auszusprechen.

Die Stadt Eichstätt wird im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten wie bisher alles tun, um ihre Feuerwehren mit technischem Gerät so auszurüsten, dass sie ihren vielseitigen Aufgaben und ihrem verantwortungsvollen Dienst für die Bevölkerung gerecht werden können.

Eichstätt, 07.09.2016

gez. Andreas S t e p p b e r g e r, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Markt Altmannstein

164 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Altmannstein vom 09.08.2016

§ 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,45 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,85 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

N. H u m m e l, 1. Bürgermeister

Altmannstein, 18.08.2016

Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe

165 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe (BGS-WAS)

Auf Grund der Art. 23 und 27 und 43 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Artikel 5, 8, und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 26.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.08.2009:

§ 1

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß

| | pro Jahr -netto- | pro Jahr -brutto- |
|-----------------------|-----------------------------|------------------------------|
| bis 5 m ³ | 24,00 Euro | 25,68 Euro |
| bis 10 m ³ | 29,15 Euro | 31,19 Euro |
| bis 20 m ³ | 37,71 Euro | 40,35 Euro |
| bis 30 m ³ | 54,84 Euro | 58,68 Euro |
| Verbundzähler | 183,39 Euro | 196,23 Euro |

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Schernfeld, 18.07.2016

L. M a y i n g e r, 1. Vorsitzender